



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Rückforderung überzahlter Dienstbezüge

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
9. Juni 2020, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Breitbach
Richter Dr. Kuhn
ehrenamtlicher Richter Pensionär Peifer
ehrenamtliche Richterin Rentnerin Rebatschek

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die im Dienst des beklagten Landes stehende Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Dienstbezügen.

Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Lehrerin zur Anstellung ernannt und in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Mit Schreiben vom 17. Juni 2002 war ihr mitgeteilt worden, dass sie vom Zeitpunkt der Ernennung an Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 12 und eine Stellenzulage in Höhe von 51,13 € gemäß Ziffer 1.1.3 der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung – LehrStZulVO – habe.

Mit Wirkung vom 1. August 2003 wurde sie unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 zur Lehrerin ernannt und in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 war ihr wiederum mitgeteilt worden, dass sie Anspruch auf Zahlung einer Stellenzulage in Höhe von 51,13 € gemäß Ziffer 1.1.3 LehrStZulVO habe.

Durch Urkunde vom 23. Februar 2007 wurde sie mit Wirkung vom 18. Mai 2007 zur Förderschullehrerin ernannt. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde sie ab dem 1. Mai 2007 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen. Eine Mitteilung über die Zahlung einer Stellenzulage erfolgte dabei nicht. Obwohl der Klägerin mit der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 die Stellenzulage nach Ziffer 1.1.3 LehrStZulVO ab dem 1. Mai 2007 nicht mehr zustand, wurde ihr diese bis zum 30. April 2019 weitergezahlt. Dies steht zwischen den Beteiligten ebenso wenig in Streit wie die Höhe der daraus entstandenen Überzahlung.

Mit Bescheid vom 20. September 2019 forderte der Beklagte die Klägerin nach Anhörung zur Rückzahlung von Dienstbezügen in Höhe von 3.906,35 € – beruhend auf einem Gesamtüberzahlungsbetrag in Höhe von 3.935,94 € abzüglich eines bereits mit dem Anspruch auf Dienstbezüge im Mai 2019 aufgerechneten Betrages in Höhe von 29,59 € – für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis zum 30. April 2019 auf. Rechtsgrundlage für die Rückforderung sei § 16 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz – LBesG –. Auf einen Wegfall der Bereicherung könne sich die Klägerin nicht berufen, da sie verschärft hafte. Die fehlerhaften Zahlungen hätten ihr bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auffallen müssen. Von der Rückforderung könne auch nicht

aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, da kein überwiegendes Verschulden der Behörde an der eingetretenen Überzahlung zu erkennen sei. Bei der Auszahlung von Stellenzulagen handele es sich um ein Geschäft der Massenverwaltung. Dabei könne dem Dienstherrn nicht zugemutet werden, ständig alle Auszahlungen auf etwaige Fehler zu kontrollieren. Vielmehr sei er darauf angewiesen, dass die Beamten ihren Pflichten nachkämen. Mangels Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse werde zunächst an der Rückzahlung in einer Summe festgehalten. Sofern die Klägerin jedoch eine Ratenzahlung für angemessen erachte, bestehe die Möglichkeit, eine solche unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu beantragen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 Widerspruch. Sie habe keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung ihrer Bezüge gehabt und weder wissen können noch müssen, dass ihr die Stellenzulage nicht mehr zugestanden habe. Ferner sei die Billigkeitsentscheidung des Beklagten ermessensfehlerhaft. Der Beklagte habe sich insoweit auf die (fehlerhafte) Erwägung beschränkt, sie hätte erkennen müssen, dass ihr die Zulage nicht mehr zugestanden habe. Diese Erwägung mache die Ermessensentscheidung aber gerade erst erforderlich. Im Übrigen sei die Annahme rechtsfehlerhaft, bereits ein teilweises Absehen von der Rückforderung setze ein überwiegendes Verschulden auf Seiten der Behörde voraus.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2020 half der Beklagte dem Widerspruch teilweise ab. Er sah von der Rückforderung in einer Höhe von 1.180,78 € – mithin 30 % des überzahlten Betrages – ab und gewährte für die Zahlung der verbleibenden Rückforderung in Höhe von 2.755,16 € (abzüglich des im Mai 2019 in Höhe von 29,59 € bereits getilgten Betrages) Ratenzahlung. Im Übrigen wies er den Widerspruch zurück. Die Klägerin hafte – wie im Ausgangsbescheid zutreffend dargelegt – verschärft, da sich ihr aufgrund ihrer Kenntnisse die Fehlerhaftigkeit der Weiterzahlung der bisherigen Stellenzulage nach der Beförderung hätte aufdrängen müssen. Durch eine aufmerksame Durchsicht der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und logische Schlussfolgerungen hätte sie den Fehler erkennen können. In der Regel setzten sich die von einem Laufbahnaufstieg betroffenen Lehrkräfte mit ihrer finanziellen Situation und der Besoldung bei einer Beförderung auseinander und nähmen Bezügezahlungen nicht ohne weitere Überprüfung einfach hin, wie

es die Klägerin offenbar – pflichtwidrig – getan habe. Warum die Klägerin kein solches Interesse entwickelt haben sollte, habe sie nicht nachvollziehbar darlegen können. Die einschlägige Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Zulage sei von der Personaldienststelle in ihren Verfügungen zitiert worden. Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung lasse sich ohne Weiteres bei einer Internetrecherche auffinden. Daneben habe die Klägerin weitere Informationen zur Zahlung einer Stellenzulage von ihm, dem Beklagten, erhalten. In dem „Merkblatt Besoldung“, welches ihr mit Schreiben vom 27. Juni 2002 übersandt worden und das jederzeit auch online verfügbar sei, sei ihr die Grundlage für die Zahlung einer Stellenzulage – nämlich eine schriftliche Feststellung der Personaldienststelle – erläutert worden. Die Erläuterungen im Merkblatt seien so formuliert, dass sie auch für einen rechtlichen Laien verständlich seien. Soweit bei der erstmaligen Ernennung der Klägerin und ihrer späteren Ernennung zur Lehrerin in der jeweiligen Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Gewährung der Stellenzulage festgestellt worden sei, während in der nachfolgenden Verfügung zur Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eine dahingehende Feststellung gefehlt habe, seien keine tiefgreifenden besoldungsrechtlichen Kenntnisse notwendig, um das Fehlen der notwendigen Feststellung zur Stellenzulage zu bemerken. Wäre die Klägerin insoweit ihren Sorgfaltspflichten in ausreichendem Maße nachgekommen, hätte sich ihr der Schluss aufdrängen müssen, dass ihr die Stellenzulage nach der Beförderung nicht mehr zustand. Die Billigkeitsentscheidung aus dem Ausgangsbescheid werde indes dahingehend „erweitert“, dass gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG von einer Rückforderung in Höhe von 30 % des überzahlten Betrages abgesehen werde. Er, der Beklagte, habe die Entstehung der fortlaufenden Überzahlung durch eine einmalige Fehlbuchung verursacht, indem er es bei der buchungstechnischen Umsetzung der von der Personaldienststelle zum 1. Mai 2007 vorgenommenen Beförderung unterlassen habe, die vorhandene Stellenzulage im Abrechnungssystem zu löschen. Diesem einmaligen Eingabefehler stehe die unterlassene Überprüfung der Bezügezahlung durch die Klägerin zum Beförderungszeitpunkt gegenüber. Dabei sei zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen, dass sich die Überzahlung über einen mehrjährigen Zeitraum aufgebaut und dass der Dienstherr den Fehler erst im April 2019 festgestellt habe. Infolgedessen sei es gerechtfertigt, das Mitverschulden des Beklagten als wesentlich einzustufen und dies bei der Billigkeitsentscheidung durch einen Erlass der Rückforderung in Höhe von 30 % zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für einen darüber hinausgehenden Erlass seien indes nicht gegeben. Ein

besonderer Ausnahmefall, der unter Berücksichtigung des Gebotes von Treu und Glauben die Rückforderung in Höhe von 70 % des Überzahlungsbetrages untragbar erscheinen ließe, liege nicht vor. Die schwerwiegende Pflichtverletzung der Klägerin könne insoweit nicht unberücksichtigt bleiben.

Am 13. Februar 2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, zur Erstattung der überzahlten Bezüge nicht verpflichtet zu sein, da sie diese im Rahmen der normalen Lebensführung verbraucht habe und somit nicht mehr bereichert sei. Die Einrede des Wegfalls der Bereicherung sei ihr nicht verwehrt. Von einer verschärften Haftung könne nicht ausgegangen werden. Sie habe keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung ihrer Bezüge gehabt. Sie habe weder Kenntnisse auf dem Gebiet des Besoldungsrechts noch sei ihr die Definition der Stellenzulage bekannt. Auch die Systematik der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung kenne sie nicht. Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung ihrer Bezüge seien bei ihr auch nicht deshalb geweckt worden, weil anlässlich der Ernennung zur Förderschullehrerin ein ausdrücklicher Hinweis auf die Fortzahlung der Zulage nicht erfolgt sei. Sie habe die Verfügung dahingehend verstanden, dass sich die Mitteilung auf eine Veränderung der Besoldungsgruppe beschränke und im Übrigen „alles beim Alten“ bleibe. Der Vorwurf, sie habe ihre Sorgfaltspflichten in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, sei nicht gerechtfertigt. Die Fehlerhaftigkeit der Fortzahlung der Stellenzulage sei für sie nicht durch Nachdenken oder eine logische Schlussfolgerung erkennbar gewesen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass in den Bezügemitteilungen der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage nicht aufgetaucht sei; ausgewiesen sei lediglich eine „Stellenzulage“ in eher zu vernachlässigender Höhe. Sie sei schließlich auch nicht gehalten gewesen, regelmäßig den Fortbestand ihres Anspruchs auf Zahlung der Zulage zu prüfen, deren rechtliche Grundlage ihr lediglich einmalig – nämlich mit der Einweisungsverfügung vom 17. Juni 2002 – mitgeteilt worden sei. Sie sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Zulage im Fall einer künftigen Beförderung entfallen werde. Einen Abgleich laufender Bezügemitteilungen mit viele Jahre alten Einweisungsverfügungen, wie ihn der Beklagte für verpflichtend halte, unternehme nicht einmal der „Idealbeamte“; er obliege noch weniger dem „nur“ pflichtbewussten Beamten. Hilfsweise werde weiterhin eine rechtmäßige Billigkeitsentscheidung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG gefordert. Eine überwiegende behördliche Verantwortung für die Überzahlung müsse sich in der Billig-

keitsentscheidung niederschlagen. Die im Widerspruchsbescheid getroffene Entscheidung, wonach lediglich von einer Rückforderung in Höhe von 30 % des überzahlten Betrages abgesehen werde, werde dem nicht gerecht. Ihr könne allenfalls – im „ungünstigsten Falle“ – ein untergeordneter Verursachungsbeitrag zur Last gelegt werden. Demgegenüber sei der Fehler der Behörde schuldhaft im Sinne eines grob fahrlässigen Verhaltens verursacht worden. Insofern treffe die Behörde auch der Vorwurf eines Organisationsverschuldens. Offenbar nehme die bei der Bearbeitung eingesetzte Software keine Plausibilitätsprüfung vor. Täte sie dies, würde das Programm eine Festsetzung von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe A 13 oder höher einerseits und der Amtszulage andererseits schlechthin verhindern und dem Bearbeiter „Rotes Licht“ anzeigen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 20. September 2019 in Form des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 aufzuheben,

hilfsweise, den Beklagten unter Aufhebung der genannten Bescheide zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts unter dem Gesichtspunkt des Absehens von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG) neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 5. März 2020 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (8 Hefungen) verwiesen. Deren Inhalt ist Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid vom 20. September 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG –. Hiernach regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge – ungeachtet der Fälle des § 16 Abs. 1 LBesG – nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Voraussetzungen für eine Rückforderung von Bezügen in Höhe von 2.755,16 € liegen hier vor.

1. Gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – ist derjenige, der etwas durch die Leistung eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangt, dem anderen zur Herausgabe verpflichtet. Die Klägerin hat die Stellenzulage im Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2019 in einer Höhe von 3.935,94 € ohne rechtlichen Grund erlangt. Durch die Ernennung zur Förderschullehrerin und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2007 entfielen bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Gewährung einer ihr vormals gemäß Ziffer 1.1.3 der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung – LehrStZulVO – zustehenden Stellenzulage.

2. Obgleich die Klägerin die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen der normalen Lebensführung verbraucht hat, was bei – wie hier – relativ geringen Beträgen anzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4.11 –, juris, Rn. 8; Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 14), kann sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LBesG i.V.m. § 818 Abs. 3 BGB). Sie schuldet deren Rückzahlung, weil der Mangel des rechtlichen Grundes so offensichtlich war, dass sie ihn hätte erkennen müssen (§ 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4 BGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 LBesG).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Empfänger die Überzahlung nur deshalb nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1990 – 6 C 41.88 –, juris, Rn. 16; Urteil vom 28. Februar 1985 – 2 C 31.82 –, juris, Rn. 21; jeweils m.w.N.) oder – mit anderen Worten – er den Fehler etwa durch Nachdenken oder logische Schlussfolgerung hätte erkennen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2006 – 2 C 12.05 –, juris, Gliederungspunkt 2.). Letztlich ist das Fehlen des Rechtsgrundes für die Zahlung dann offensichtlich, wenn dies für den Empfänger ohne Weiteres erkennbar ist (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4.11 –, juris, Rn. 10; Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 16). Dies ist hier der Fall.

Die Klägerin hätte ohne Weiteres erkennen müssen, dass ihr mit Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2007 eine Stellenzulage nicht mehr zustand. Aufgrund ihres Ausbildungs- und Berufsstandes hätte sich ihr nachgerade aufdrängen müssen, dass die Bezügemitteilungen insoweit fehlerhaft sind. Dies folgt aus mehreren – die grobe Sorgfaltspflichtverletzung der Klägerin jeweils selbständig tragenden – Erwägungen.

a) Zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten gehört es aufgrund seiner beamtenrechtlichen Treuepflicht auch, die Bezügemitteilungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten. Er darf sich insbesondere dann, wenn er ohne erkennbaren Grund höhere Leistungen erhält, nicht ohne Weiteres auf die Rechtmäßigkeit der Zahlung verlassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4.11 –, juris, Rn. 11; Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 17). Jedenfalls von einem aktiven Beamten kann insoweit erwartet werden, dass ihm sein Status als Inhaber eines Amtes und seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Laufbahn bekannt sind und dass er sich im Grundsätzlichen darüber unterrichtet, in welcher Weise Bezüge und sonstige amtsbezogene Leistungen hiervon abhängen (vgl. Bodanowitz, in: Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 9. Auflage 2017, § 15 Rn. 43).

Gegen diese Prüfpflicht hat die Klägerin vorliegend verstoßen. Infolge der Änderung ihres Statusamtes sowie ihrer Besoldungsgruppe – von A 12 auf A 13 – hätte es ihr

oblegen, die Neufestsetzung ihrer Bezüge einer Prüfung zu unterziehen. Bei dieser Prüfung hätte ihr ohne Weiteres auffallen müssen, dass ihr die Stellenzulage nach Ziffer 1.1.3 LehrStZulVO nicht mehr zustand. Bei der maßgeblichen rechtlichen Grundlage handelt es sich insoweit um eine auch für einen juristischen Laien leicht verständliche und problemlos auffindbare Norm, deren Sinngehalt sich bei bloßer Lektüre des Normtextes erschließt.

Soweit die Klägerin sich darauf beruft, die Bezügemitteilungen wiesen lediglich eine „Stellenzulage“ aus, ohne die rechtliche Grundlage näher zu präzisieren, ändert dies an ihrer groben Sorgfaltspflichtverletzung nichts. Für die Klägerin war offensichtlich, dass es sich bei der ausgezahlten Stellenzulage nur um die ihr bislang nach Ziffer 1.1.3 LehrStZulVO gewährte Stellenzulage handeln konnte. Hätte sie dies in Zweifel gezogen, hätte es sich ihr umso mehr aufdrängen müssen, weitere Nachforschungen zur Richtigkeit der Gewährung dieser – in den Bezügemitteilungen nicht näher bezeichneten – Stellenzulage anzustellen.

b) Auch aufgrund der ihr übersandten Einweisungsverfügungen war für die Klägerin ohne Weiteres erkennbar, dass ihr die Stellenzulage nach der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 nicht mehr zustand. Während die Einweisungsverfügungen vom 17. Juni 2002 und 16. Juni 2003 jeweils – zu Recht – einen Hinweis auf die Gewährung einer Stellenzulage nach Ziffer 1.1.3 LehrStZulVO enthielten, fehlte ein ebensolcher Hinweis in der Einweisungsverfügung vom 23. Februar 2007. Der Klägerin hätte sich hiernach im Wege eines einfachen Umkehrschlusses die Schlussfolgerung aufdrängen müssen, dass ihr infolge ihrer Beförderung die vormals gewährte Stellenzulage nicht mehr zustand.

Soweit sie sich darauf beruft, sie sei davon ausgegangen, dass sich lediglich ihre Besoldungsgruppe ändere und im Übrigen „alles beim Alten“ bleibe, verfängt dies nicht. Eine derartige Schlussfolgerung lag im Hinblick auf die vorherigen ausdrücklichen Hinweise auf die Gewährung der Stellenzulage gerade nicht nahe.

c) Schließlich hätte sich der Klägerin jedenfalls aufgrund der in dem „Merkblatt Besoldung“, das ihr mit Schreiben vom 27. Juni 2002 von dem Beklagten übersandt worden ist, aufgeführten Hinweise ohne Weiteres die Fehlerhaftigkeit der Fortzah-

lung der Stellenzulage erschließen müssen. Darin wird ausgeführt, dass eine Stellenzulage „nur nach vorheriger Festsetzung durch die Personaldienststelle gezahlt“ werde. Eine solche Festsetzung ist – wie der Klägerin infolge der Verfügung vom 23. Februar 2007 hätte bekannt sein müssen – bei der Einweisung in die Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 indes unterblieben.

3. Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, aus Billigkeitsgründen könne „jedenfalls der überwiegende Teil der überzahlten Bezüge nicht zurückgefordert werden“. Soweit sie sich damit gegen die Billigkeitsentscheidung des Beklagten wendet, von einer Rückforderung (nur) in Höhe von 30 % des überzahlten Betrages abzusehen, verfängt dies nicht. Daher bleibt auch der Hilfsantrag ohne Erfolg.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG kann von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der wortgleichen Norm des § 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG –, die auf die nach § 16 Abs. 2 Satz 3 LBesG zu treffende Billigkeitsentscheidung übertragen werden kann, ist dabei von folgenden Grundsätzen auszugehen:

„Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung abgesehen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bezweckt eine Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG, eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Sie ist Ausdruck des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben und stellt eine sinnvolle Ergänzung des ohnehin von dem gleichen Grundsatz geprägten Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung dar, sodass sie vor allem in Fällen der verschärften Haftung von Bedeutung ist. Dabei ist jedoch nicht die gesamte Rechtsbeziehung, aus welcher der Bereicherungsanspruch erwächst, nochmals unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen, sondern auf das konkrete Rückforderungsbegehren und vor allem auf die Modalitäten der Rückabwicklung und ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des Beamten abzustellen (Urteile vom 27. Januar 1994 - BVerwG 2 C 19.92 - BVerwGE 95, 94 <97> = Buchholz 240 § 12 BBesG Nr. 21, vom 25. November 1982 - BVerwG 2 C 14.81 - BVerwGE 66, 251 <255 f.> = Buchholz 235 § 12 BBesG Nr. 3 und vom 21. September 1989 - BVerwG 2 C

68.86 - Buchholz 240 § 12 BBesG Nr. 15 sowie Beschluss vom 11. Februar 1983 - BVerwG 6 B 61.82 - Buchholz 238.41 § 49 SVG Nr. 3).

Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG einzubeziehen (Urteile vom 27. Januar 1994 a.a.O. und vom 21. April 1982 - BVerwG 6 C 112.78 - Buchholz 237.7 § 98 LBG NW Nr. 10; Beschluss vom 11. Februar 1983 - BVerwG 6 B 61.82 - a.a.O.).

Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. In diesen Fällen ist der Beamte entreichert, kann sich aber, wie dargelegt, auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen. Dann muss sich die überwiegende behördliche Verantwortung für die Überzahlung aber in der Billigkeitsentscheidung niederschlagen. Das ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat. Angesichts dessen erscheint ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrages im Regelfall als angemessen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme des Beamten, kann auch eine darüber hinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen.“

(BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4.11 –, juris, Rn. 18–20; Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 24–26)

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Entscheidung des Beklagten, von einer Rückforderung der überzahlten Bezüge in einer Höhe von 30 % abzusehen, gerichtlich nicht zu beanstanden (§ 114 Satz 1 VwGO). Mit der – im Hinblick auf das Unbemerktbleiben des Fehlers über einen Zeitraum von zwölf Jahren (vgl. insoweit etwa OVG Nds, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 5 LB 85/13 –, juris, Rn. 36; Urteil vom 28. April 2015 – 5 LB 141/14 –, juris, Rn. 127; Beschluss vom 5. Januar 2018 – 5 LA 190/17 –, juris, Rn. 24; SächsOVG, Urteil vom 17. September 2019 – 2 A 1229/17 –, juris, Rn. 17; vgl. ferner den dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2012 – 2 C 4.11 – zugrunde liegenden Sachverhalt: OVG Hamburg, Urteil vom 10. Dezember 2009 – 1 Bf 144/08 –, juris) – getroffenen Billigkeitsentscheidung hat der Beklagte weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

Vielmehr orientiert sich die Entscheidung an den durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten, oben wiedergegebenen Maßstäben und trägt dem Verschuldensbeitrag des Beklagten mit einem Absehen von der Rückforderung in Höhe von 30 % des überzahlten Betrages Rechnung. Anhaltspunkte, die für ein (noch) höheres Absehen von der Rückforderung sprächen, hat die Klägerin weder dargetan noch sind solche Gründe sonst ersichtlich. Bei der insoweit maßgeblichen Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles ist zu beachten, dass der Beklagte lediglich eine fehlerhafte Handlung begangen hat, indem er die Einweisung der Klägerin in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 fehlerhaft umgesetzt und es in diesem Zusammenhang unterlassen hat, die Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Stellenzulage einzustellen. Hingegen hat die Klägerin bei jeder neuen Bezügemitteilung erneut ihre Prüfpflicht verletzt. Sie hätte jedes Mal erkennen können und müssen, dass die Stellenzulage fehlerhaft ausgezahlt wird.

Soweit die Klägerin vorbringt, den Beklagten treffe ein Organisationsverschulden, da die bei der Bearbeitung eingesetzte Software offenbar keine Plausibilitätsprüfung dergestalt vornehme, dass das Programm eine Festsetzung von Dienstbezügen nach der Besoldungsgruppe A 13 oder höher einerseits und der Amtszulage andererseits schlechthin verhindere und dem Bearbeiter „Rotes Licht“ anzeige, verfängt dies nicht. Der Beklagte hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass auch für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 und höher grundsätzlich die Gewährung einer Stellenzulage in Betracht kommt (vgl. Ziffern 2.2, 2.3, 3.1.2, 3.1.3, 4.1.3, 4.1.5, 4.1.7, 4.1.9, 4.1.11, 4.1.12, 4.1.13, 4.1.13, 4.2.3, 4.2.5, 4.2.7, 4.2.9, 4.3.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.6.1 und 4.6.2 LehrStZulVO). Ungeachtet dessen könnte auch ein derartiges Organisationsverschulden keinen Anspruch der Klägerin auf ein weitergehendes Absehen von der Rückforderung begründen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Breitbach

gez. Dr. Kuhn

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.755,16 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Breitbach

gez. Dr. Kuhn